

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Seidensticker,
Inhaber Lars-Oliver Fischer abgefasst nach dem Muster der
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

§ 1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Schriftlicher Ausbildungsvertrag: Die Fahrausbildung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages. Rechtliche Grundlagen der Ausbildung. Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschüler-Ausbildungsverordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind. Beendigung der Ausbildung: Die Ausbildung endet mit der Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach §32 FahrlG bestimmten Preisausgang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind.

§ 2 Entgelte

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben durch den Ausgang in der Fahrschule bekannt gegeben zu entsprechen bei Vertragsabschluss. Die Preise gelten für ein Jahr. Zahlungsmittel sind die zu erwerbenden Fahrchips oder Bargeld. Der Fahrchip hat den Wert der normalen Fahrstunde gemäß Ausbildungsvertrag und ist bei Einlösung dem Fahrlehrer zu übergeben (alternativ direkte Barzahlung beim Fahrlehrer oder im Büro). Die Differenzen die sich bei den Sonderfahrten ergeben werden auf der Endrechnung mit ggf. noch offenen Leistungen erhoben.

§ 3 Grundbetrag und Leistungen

a) Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten halben Grundbetrag zu berechnen; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig, es sei denn, die Vertragslaufzeit (ein Jahr) wird überschritten. b) Entgelt für Fahrstunden und Leistungen: Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Min. Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts. Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist: Kann ein Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens zwei Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, oder der Fahrerschüler erscheint nicht zum vereinbarten Termin, so ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in voller Höhe des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dieses wird auch berechnet, sollte die Fahrstunde nicht direkt beglichen werden (Barzahlung oder Fahrstundenchip, „Keine Knete-Keine Fete“). Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden. c) Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung: Mit dem Entgelt für die Vorstellung die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung zuzüglich der Gebühren des TÜVs (gemäß aktueller Preisliste des TÜVs zum Prüfungszeitpunkt) abgegolten. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart erneut erhoben.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben in bar oder durch Fahrchips (Chip = Fahrstundenpreis gemäß Vertrag, Differenz zur Sonderfahrt, wird mit der Abschlussrechnung beglichen) erfolgen, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens drei Werktage vor der Prüfung in bar fällig, da das Geld für die Prüfungen separat beglichen werden muss (TÜV). Grundsätzlich wird ausschließlich Barzahlung akzeptiert. Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen: Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Sollte die Prüfung schon beantragt sein, so fallen die Prüfungsentgelte in voller Höhe an, auch wenn an der Prüfung nicht teilgenommen wird. Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung: Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (§ 3a) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

§ 5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden: Wenn der Fahrerschüler: a) ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht (es wird dann eine neuer Grundbetrag fällig), b) den theoretischen oder praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat, c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt oder im Falle des §11.

§ 6 Gebühren und Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Leistungen und eine etwaig erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrerschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe § 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu: a) 1/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach fünfzehn Tagen nach Vertragsabschluss erfolgt; b) 2/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung innerhalb von drei Wochen nach Vertragsabschluss erfolgt; c) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung später als vier Wochen nach Vertragsabschluss erfolgt. Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrerschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Das Lehrmaterial wird im Kündigungsfall/Widerrufsfall in solchen Fällen in voller Höhe berechnet und wird nicht mehr zurückgenommen, da es dann schon personalisiert wurde oder besonders dann wenn es auf speziellen Wunsch bestellt wurde. Die Kündigung erfolgt ausschließlich schriftlich.

§ 7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgesehen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben. Wartezeiten bei Verspätung: Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahr-

schüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (s. §3). Ausfallentschädigung: Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle den vollen Fahrstundenpreis. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden.

§ 8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen: a) wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht; b) wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung: Der Fahrerschüler hat auch in diesem Fall den vollen Fahrstundenpreis zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden. In solch einem Fall besteht für die Fahrschule auch ein Kündigungsrecht des Ausbildungsvertrages.

§ 9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrerschüler ist zur pflichtigen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschaffungsmaterials verpflichtet. Sollte dieses nicht der Fall sein, so ist er Schadensersatzpflichtig.

§ 10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

§ 11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrlG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 FahrschulAusbO). Anmeldung zur Prüfung: Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet. Die Fahrerlaubnisprüfungen der Zweiradklassen können in den Wintermonaten auf Grund von schlechter Witterung oder passender Fahrzeugwahl (Saisonkennzeichen) auch ausfallen. Wir weisen darauf hin, dass definitiv im Monat Dezember bis Februar keine Zweiradprüfungen auf Grund des TÜVs stattfinden (Alles was unter + 4 Grad ist, kann der Prüfer absagen).

§ 12 Gerichtsstand

Hat der Fahrerschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand. Erfüllungsort ist der Sitz der Fahrschule, Solingen.

§13 Datenschutz

Es werden lediglich die persönlichen Daten für Vertragszwecke genutzt und nach der gesetzlichen Frist gelöscht bzw. vernichtet. Daten werden zu keiner Zeit an Dritte unsererseits weitergegeben, es sei denn es ist im Rahmen der Ausbildung notwendig. Die Fahrschule ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unternehmen (TÜV), die vertraglich vereinbarte Leistungen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag anbieten, weiterzugeben. Daten werden zu keiner Zeit an Dritte unsererseits weitergegeben. Für andere Organisationen (TÜV/Straßenverkehrsamt/Lehrmaterial) sind wir Datenschutztechnisch nicht verantwortlich, da selbige Organisationen eigenen Datenschutz betreiben müssen. Zu beachten sind ferner die Datenschutzbestimmungen zur Verarbeitung der Daten (seperates Blatt), als auch die Datenschutzbestimmungen unter WWW.Fahrschule-Seidensticker.De/Datenschutz.

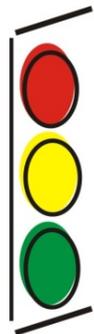
§ 14 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Erbrachte Leistungen bis zum Widerrufseingang werden gemäß der AGBs abgerechnet.

§ 15 Sonstiges

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

25.Mai 2018



Fahrschule Seidensticker

Inh. Lars-Oliver Fischer

Friedrich-Ebert-Str. 52

42719 Solingen

Tel.: 0212 / 318673

Fax : 0212 / 6427462

WWW.FAHRSCHULE-SEIDENSTICKER.DE